

Reglement Auswahl Projekt 2020

Vorschlag der Geschäftsleitung zuhanden der DV vom 31. Oktober 2020 in Biel

Art. 1 Vorstellung und Diskussion

Alle Antragsstellenden erhalten für die Vorstellung ihrer Initiative je 5 Minuten Redezeit. Die Übersetzung (FR/DE) wird während des gesamten Traktandums per Simultanübersetzung gewährleistet. Direkt nach der Vorstellung eines Projektes gibt es die Möglichkeit, Verständnisfragen zu stellen (Redezeitbeschränkung: Frage 30 Sekunden, Antwort 1 Minute). Nachdem alle Projekte vorgestellt wurden, besteht die Möglichkeit für Wortmeldungen, wobei die Redezeit pro Diskussionsredner*in vor dem ersten Wahlgang auf 90 Sekunden beschränkt ist. Diskussionsredner*innen melden sich beim Versammlungsvorsitz wie immer mit den Wortmeldezetteln. Ansonsten gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

Nach jedem Wahlgang gibt es die Möglichkeit zur erneuten Diskussion, wobei hier eine Redezeitbeschränkung von einer Minute gilt.

Art. 2 Wahlbüro

Die Stimmzähler*innen bilden zusammen mit dem Versammlungsvorsitz das Wahlbüro. Mitglieder von antragsstellenden Organen dürfen Mitglied vom Wahlbüro sein, wobei der Versammlungsvorsitz auf eine 4-Augen-Kontrolle beim Stimmzählen achtet.

Der Versammlungsvorsitz lässt unmittelbar vor dem Wahlgang die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Stimmzähler*innen feststellen. Daraufhin beziehen die Stimmzähler*innen die erforderliche Anzahl Wahlzettel beim Versammlungsvorsitz.

Art. 3 Geheime Wahlen

Die Wahl erfolgt abgesehen von der offenen Schlussabstimmung geheim.

Art. 4 Berechnung des absoluten Mehrs

Das absolute Mehr wird folgendermassen errechnet: Anzahl gültige Wahlzettel gemäss Art. 5 geteilt durch zwei, ergänzt oder aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Art. 5 Gültige und ungültige Stimmen bei Wahlen

Ungültige Wahlzettel sind solche,

- auf denen im ersten und zweiten Wahlgang
 - nicht alle Projekte, die zur Auswahl stehen, eine eindeutige Bewertung (Zuordnung einer Ziffer) erhalten
 - oder nicht jede zulässige Ziffer genau ein (1) mal verwendet wurde
- auf denen mind. ein Projekt aufgeführt ist, welches nicht mehr zur Wahl steht
- die nicht eindeutig lesbar sind

Komplett leere Wahlzettel sind in jedem Wahlgang gültig im Sinne einer Enthaltung und werden für die Berechnung des Mehrs hinzugezogen.

Art. 6 Wahlprozedere

Das Wahlprozedere teilt sich in bis zu drei Phasen und erstreckt sich über bis zu sechs Wahlgänge gefolgt von einer offenen Schlussabstimmung.

In der ersten Phase (1. und 2. Wahlgang) müssen die Delegierten auf den entsprechenden Wahlzetteln jedem zur Auswahl stehenden Projekt eine Ziffer zuordnen. Dabei entspricht

die höchste Zahl der höchsten Präferenz (höchste Punktzahl) und die tiefste der tiefsten Präferenz (tiefste Punktzahl). Jede Ziffer darf dabei nur genau ein (1) mal verwendet werden und es müssen alle Ziffern verwendet werden, damit die Stimme gültig ist. Nach dem ersten Wahlgang verbleiben die sieben Projekte mit der höchsten Punktzahl zur Auswahl.

Das Wahlprozedere wiederholt sich genauso im 2. Wahlgang mit den verbleibenden sieben Projekten. Weiter kommen nach dem 2. Wahlgang die vier Projekte mit der höchsten Punktzahl.

Es beginnt sodann die zweite Phase (3. bis max. 5. Wahlgang), in der ein Projekt als gewählt gilt, sobald es das absolute Mehr erreicht. Die Delegierten haben nun noch genau eine Stimme. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils das Projekt mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl aus (auch wenn keines das absolute Mehr erreicht) und ist für die folgenden Wahlgänge nicht mehr zur Wahl zugelassen.

In dem Moment, wenn nur noch zwei Projekte zur Auswahl stehen und der Wahlgang aber trotzdem kein absolutes Mehr zum Resultat hat, beginnt die dritte und letzte Phase – der 6. Wahlgang falls in der zweiten Phase kein Projekt zurückgezogen worden ist – in dem das relative Mehr entscheidet. Auch hier haben die Delegierten noch genau eine Stimme.

Ein freiwilliger Rückzug eines Projekts durch die Antragstellenden ist nach jedem Wahlgang möglich.

Hat ein Projektvorschlag obsiegt (in der zweiten Phase durch absolutes Mehr oder in der dritten Phase durch relatives Mehr), wird das Projekt der Versammlung im Rahmen einer offenen Schlussabstimmung noch einmal vorgelegt. Vor der Schlussabstimmung gibt es erneut die Möglichkeit zur Diskussion bzw. das Wort zu ergreifen.

Art. 7 Lancierungsbeschluss

Das gewählte Projekt wird nach der DV vom 31. Oktober 2020 in einen Ausarbeitungsprozess gegeben und vor dem Lancierungszeitpunkt (egal ob es sich dabei um einen Initiativvorschlag handelt oder nicht) der Basis noch einmal vorgelegt.

Art. 8 Entscheidungskompetenz

Anträge an das Reglement können bis zu Beginn des Traktandums Projekt 2020 beim Versammlungsvorsitz gestellt werden. Sie werden zu Beginn des Traktandums abschliessend behandelt. Nach Beginn des Traktandums können keine Anträge mehr an das Reglement gestellt werden.

Bei Unklarheiten während des Wahlprozederes entscheidet der Versammlungsvorsitz abschliessend.